

## Hundsteuerbescheide 2021

In diesen Tagen werden die Hundsteuerjahresbescheide 2021 zugestellt. Nachdem das Land Baden-Württemberg das Hundesteuergesetz aufgehoben hat, erhebt die Gemeinde Heiningen die Hundesteuer nach dem Kommunalabgabengesetz und der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 25.11.2013. Es gelten folgende wesentliche Bestimmungen:

### 1. Steuersatz 2021

Es wird unverändert eine Hundesteuer von **100,-- €** für den ersten gehaltenen Hund erhoben. Bei Kampfhunden oder gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz **800,-- €**.

### 2. Weitere Hunde

Für Zweithunde und weitere Hunde erhöht sich die vorgenannte Steuer auf 200,-- € je Hund bzw. 1.600 € je Kampfhund oder gefährlichen Hund.

### 3. Zwingersteuer

Die Zwingersteuer beträgt 300,-- €, gegebenenfalls mit Zuschlägen.

### 4. Steuerbefreiungen

Möglich sind Befreiungen nur noch für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, die entsprechende Schwerbehindertenausweise besitzen.

Außerdem sind Hunde befreit, die die Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen bzw. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

Da Befreiungstatbestände der Verbandsverwaltung nicht bekannt sind, müssen sie gegebenenfalls einzeln nachgewiesen werden.

### 5. Hundesteuermarken

Die Hundesteuermarken sind nicht mehr auf einzelne Kalenderjahre beschränkt. Sie gelten vielmehr fortlaufend für die Dauer der Hundehaltung und **sind nach deren Beendigung an die Verbandskasse zurückzugeben.**

### 6. Hundetütchen

Im Ort befinden sich zahlreiche Hundetoiletten. An den jeweiligen Behältern können die Tüten entnommen werden. Bei Bedarf **sind weitere Hundetüten im Erdgeschoß des Rathauses, Zimmer 12 während der üblichen Dienstzeiten erhältlich.**

### 7. Anzeigepflichten

**Steuerpflichtig und damit anzeigepflichtig sind alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde über 3 Monate, auch wenn sie gegebenenfalls von der Steuer befreit sein sollten. Die Anzeige muß vom Halter innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung bzw. nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, erfolgen. Die Nichteinhaltung der Anzeigepflichten bedeutet eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt ist.**